



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.225 RRB 1879/2009
Titel	Schulpflege Waltenstein; Rekurs betr. Bezug e. [Sekundarschulsteuerrestanz].
Datum	20.09.1879
P.	728–738

[p. 728] In Sachen der Schulpflege Waltenstein, vertreten durch Advokat Hauser in Winterthur, Rekurrentin gegen einen Beschluß des Bezirksrathes Winterthur, betreffend Bezug einer Sekundarschulsteuerrestanz von der Zivilgemeinde Wenzikon zu Händen des Sekundarschulkreises Reterschen,
hat sich ergeben:

A. Siehe die faktischen Verhältnisse des rekurrirten Entscheides.

B. Durch Beschluß vom 10. Juni d. Js. hatte der Bezirksrath Winterthur eine Beschwerde der Sekundarschulpflege Reterschen betr. den Bezug von Sekundarschulsteuern von der Gemeinde Wenzikon als begründet erklärt und demnach die Schulpflege Waltenstein angewiesen, die auf die Gemeinde Wenzikon fallenden Sekundarschulsteuern des Kreises Reterschen zu erlegen und zu Händen der Sekundarschulgutsverwaltung Reterschen einzuziehen.

C. Gegen diesen Beschluß rekurriert mit Zuschrift vom 17. Juli Advokat Hauser in Winterthur Namens der Schulpflege Waltenstein und sucht um Aufhebung desselben nach, indem er anführt:

Im Jahr 1875 wurde der neue Sekundarschulkreis Reter- // [p. 729] schen gebildet und zu diesem Kreise zunächst zugetheilt: die Schulgemeinden Elsau, Schottikon, Waltenstein & Schlatt. Die Schulgemeinde Waltenstein umfaßt die Zivilgemeinden Waltenstein, Ricketsweil und Wenzikon. Diese letztere lehnte sich gegen die Zuthellung zu dem neugebildeten Sekundarschulkreise auf, weil, der geographischen Lage nach, sie der Sekundarschule Elgg zugehörte und weil sie die Kinder auch von jeher in diese Schule geschickt hatte. Durch die angefochtene Zuthellung war der Zustand des Sekundarschulkreises Reterschen ein provisorischer geworden, und die Gemeinde Wenzikon schickte nach wie vor ihre Kinder in die Sekundarschule Elgg und nicht in diejenige von Reterschen. Im Jahr 1877 wurde der Anstand bezüglich der Zuthellung der Gemeinde Wenzikon vom Regierungsrathe dahin entschieden, daß Wenzikon definitiv dem Sekundarschulkreise Elgg einverleibt wurde. Während der Jahre 1875 und 1876 hatte die Verwaltung der Sekundarschule Reterschen keinen Verleger für die Steuer zur Deckung des Defizits der Sekundarschule von der Schulgemeinde Waltenstein machen lassen, sondern nur die Zivilgemeinden Waltenstein und Ricketsweil in Mitleidenschaft gezogen. In diesen beiden Gemeinden geschah der Einzug einzeln und durch die Gemeindrathskanzlei Schlatt im Auftrage der Sekundarschulgutsverwaltung.

Nachdem die Gemeinde Wenzikon bereits ein paar Jahre mit dem Sekundarschulkreise Elgg verbunden gewesen, wurde dieselbe von Seite der Sekundarschulgutsver- // [p. 730] waltung Reterschen für eine Steuerrestanz aus den Jahren 1875 und 1876 belangt. Die Zivilgemeinde Wenzikon bestritt die Steuerpflicht, es wurde aber vom Bezirksrathe entschieden, daß sie die Steuer zu bezahlen habe. Als die Steuer alsdann eingetrieben werden wollte, ist man auf neue Schwierigkeiten gestoßen. Die Gemeinde Wenzikon

verlangte Ausmittlung der Ausgaben für die Lehrmittel, die während des Jahres 1875 und 1876 für die Sekundarschule Reterschen angeschafft worden, Ausmittlung des Betreffnisses, das auf die Zivilgemeinde Wenzikon falle und Compensation des Werthes dieses Betreffnisses gegenüber der Schulsteuer. Die Verwaltung des Sekundarschulgutes wollte sich auf die durchaus berechtigten Ansprüche der Zivilgemeinde Wenzikon nicht einlassen, sondern fand es bequemer, der Schulpflege Waltenstein nachträglich den Einzug der Schulsteuer-Restanz zuzuschieben und derselben die Erledigung des Streites zu überbinden. Die Gemeinde Waltenstein widersetzte sich dieser Zumuthung, worauf der Bezirksrath auf die Beschwerde der Sekundarschulpflege hin beschloß, es sei die Schulpflege Waltenstein angewiesen, die auf die Gemeinde Wenzikon fallende Sekundarschulsteuer des Kreises Reterschen zu verlegen und zu Händen der Sekundarschulgutsverwaltung Reterschen einzuziehen.

Gegen diesen Entscheid legt die Schulpflege Waltenstein Beschwerde ein, indem sie glaube, es rechtfertige sich dieselbe aus folgenden Gründen: //

[p. 731] Nach § 123 des Gesetzes betr. das Unterrichtswesen des Kts. Zürich, sei das Defizit eines Sekundarschulgutes durch eine Steuer derjenigen Gemeinden zu decken, welche den Sekundarschulkreis bilden, und es sollen diese Steuern nach den für die Gemeindesteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter die einzelnen Schulgemeinden vertheilt und von diesen nach den nämlichen Grundsätzen verlegt werden.

Der Bezirksrath leite aus dieser Vorschrift, welche der einzelnen Schulgemeinde das Verlegen der Steuer zuweise, die Verpflichtung des Einzuges her, was aber nirgends ausgesprochen sei. Wenn sich da und dort die Gemeindsschulpflegen mit dem Einzuge der Sekundarschulsteuer befassen und sich in dieser Richtung sogar eine Uebung gebildet haben sollte, so beruhe dieß nicht auf einer gesetzlichen Vorschrift. Die Schulgemeinden haben die Steuer in ihrer Gemeinde nur zu verlegen, der Bezug derselben dagegen sei Sache der Sekundarschulgutsverwaltung, die ebenso gut den Einzug auf Grundlage des Verlegers besorgen könne, wie der Gutsverwalter der Gemeindeschule.

Diese Auffassung habe bis jüngsthin die Sekundarschulpflege Reterschen getheilt, denn sie habe für den Einzug der Steuer sich nicht der Gemeindsschulpflege, sondern eines eigenen Einzügers bedient, ja sie habe nicht einmal den Verleger durch die Schulpflege Waltenstein anfertigen lassen. Durch das bisher und namentlich in den Jah- // [p. 732] ren 1875 und 1876 eingehaltene Verfahren habe sie anerkannt, daß der Einzug nicht der Schulgemeinde Waltenstein obliege.

Die Sekundarschulpflege habe in den Jahren 1875 und 1876 die Schulsteuer auf die Zivilgemeinden Ricketsweil und Waltenstein selbst verlegt, dieselben einzeln eingezogen und dabei die Zivilgemeinde Wenzikon ganz aus dem Spiele gelassen. Wenn die Schulgemeinde nun die Pflicht habe, die Sekundarschulsteuer auf die Schulgemeinde zu verlegen & einzuziehen, so habe die Sekundarschulpflege auch nicht das Recht, jene beim Verlegen der Steuer und dem Einzuge zu umgehen. Wenn die Gemeindsschulpflege mit der Anfertigung des Verlegers betraut worden wäre, – sofern ihr überhaupt die Pflicht obliege, – so würde sie einen Verleger für die ganze Schulgemeinde [also mit Einschluß der Zivilgemeinde Wenzikon] gemacht und die Steuer im Zusammenhange jedes Jahr von allen Steuerpflichtigen eingezogen haben. Da dieß jedoch ganz unterblieben sei, so möge nun die Sekundarschulgutsverwaltung die Restanz einziehen lassen, wie sie es mit der Steuer für die Gemeinden Waltenstein und Ricketsweil gethan habe. Die Gemeinde Waltenstein erachte sich nicht als pflichtig, Restanzen welche von unrichtiger Steuerverlegung und Erhebung durch die Sekundarschulgutsverwaltung herrühren, einzutreiben. Sollte derselben demnach die Pflicht des // [p. 733] Einzuges der fraglichen Steuer zuerkannt werden wollen, so könnte dieß jedenfalls nur in Bezug auf einzugsfähige Steuern geschehen. In den Jahren 1875 & 1876 würden dem Bezuge der fraglichen Steuer, wenn er vermittelt eines Verlegers für die ganze Schulgemeinde stattgefunden hätte, keine Schwierigkeiten entgegengestanden sein. Die Zivilgemeinde Wenzikon hätte damals ohne Widerrede bezahlt, wenn sie sich auch bemüht habe, von der Zuthellung zum Kreise Reterschen los zu werden. Heute jedoch bestreite Wenzikon die Steuerpflicht, und zwar so lange, bis die Ausscheidung ihres

Betreffnisses an den angeschafften Lehrmitteln etc., für welche die Steuer berechnet war, angefertigt sei.

Die Gemeindsschulpflege sei nicht verpflichtet, den Streit für die Sekundarschulpflege gegenüber der Gemeinde Wenzikon auszufechten.

Erledige die Sekundarschulpflege diesen Streit durch Vereinbarung oder durch die kompetenten Behörden, – dann werde es auch möglich sein, die Steuer einzuziehen.

D. Mit Schreiben vom 10./12. August trägt die Sekundarschulpflege Reterschen auf Abweisung des Rekurses an, und bemerkt in der Hauptsache folgendes:

1. Durch die Beschlüsse des Bezirksrathes Winterthur datirt 21. Mai und 17. Juli 1878 sei die Zivilgemeinde Wenzikon pflichtig erklärt worden, für die Zeit vom 1. Mai 1875 bis 30. April 1877 [also während ihrer provisorischen Zuthellung zum Sekundarschulkreis Reterschen] // [p. 734] an den Sekundarschulkreis Reterschen das auf sie fallende Betreffniß an die Schulsteuer zu entrichten, selbstverständlich unter Regreß auf die im Kreise Elgg schon bezahlten Steuern.

2. Gestützt auf die Beschlüsse, welche – da gegen dieselben nicht rekurrt worden sei – mittlerweile in Kraft getreten waren, habe die Sekundarschulpflege Reterschen konform dem Wortlaute von § 123 des zürch. Unterrichtsgesetzes durch Schreiben vom 24. Febr. 1879 den Präsidenten der Schulgemeinde Waltenstein ersucht, die rückständigen Sekundarschulsteuern von Wenzikon beziehen zu lassen. Diese Einladung sei jedoch erfolglos und sogar ohne alle Antwort geblieben, so daß die Sekundarschulpflege am 18. Mai beschlossen habe, gegen die renitente Gemeinde Wenzikon folgendermaßen vorzugehen:

I. Das Präsidium der Schulgemeinde Waltenstein wird nochmals aufgefordert, den Bezug der rückständigen Steuern anzuordnen und durchzuführen.

II. Für den Fall, das auch diese Aufforderung erfolglos wäre, würden

a. die betreffenden Steuern rechtlich eingetrieben;

b. der laufende Zins vom Zeitpunkt des Verfalls der Steuern an, mitberechnet;

c. für die Zeit, da das Präsidium der Schulgemeinde Waltenstein die Sache durch Hinziehen verschleppt, dieses für den Zins für diese Zeit // [p. 735] verantwortlich gemacht.

III. Für den Fall, daß gar kein Bericht einginge, würde das Präsidium der Schulgemeinde Waltenstein bei den zuständigen Oberbehörden verklagt und würden die zur Erlangung der Steuer nothwendigen rechtlichen Schritte gethan.

Mit Schreiben vom 23. Mai habe jedoch Schulgemeindevorstand Müller die Anordnung der fraglichen Steuer neuerdings verweigert & dadurch Anlaß zur obschwebenden Rekursangelegenheit gegeben.

3. Wenn in der Rekurschrift gesagt werde, Wenzikon hätte sr. Zt. ohne Widerrede die fraglichen Steuern bezahlt, wenn der Verleger auch für ihre Gemeinde gemacht worden wäre, so sei diese Behauptung unrichtig.

Sämmtliche Zivil- und politischen Gemeinden, die dem Sekundarschulkreis Reterschen angehörten, also auch Wenzikon, seien aufgefordert worden, das jeweilige Defizit der Sekundarschulgutsrechnung durch Steuern zu decken. Während nun die übrigen Gemeinden stets dieser Aufforderung nachgekommen seien, habe Wenzikon jedoch sich geweigert, die Sekundarschulsteuern für die Jahre 1875 und 1876 nach Reterschen zu bezahlen. [Zur Bekräftigung dieser Thatsache berufe sie sich auf zwei schriftlich eingesandte Steuerverweigerungen seitens der Gemeinde Wenzikon]. Um nun, im Falle einer definitiven Zuthellung der genannten Gemeinde zum Sekundarschulkreis Reterschen, welche Frage zur Zeit der ersten Steuerverweigerung noch obschwebte, dieselbe nicht zum Voraus „vor den Kopf zu stoßen“, habe sie // [p. 736] von sofortigen rechtlichen Maßnahmen gegen dieselbe Umgang genommen, und erst, als nachträgliche Mahnungen zur Bezahlung der schuldigen Steuer erfolglos geblieben seien, habe sie sich zu diesem Schritte veranlaßt gesehen.

4. Daß Wenzikon irgend jemals Ausmittlung der Ausgaben für Lehrmittel während der Jahre 1875 & 1876 verlangt habe und daß die Sekundarschulgutsverwaltung Reterschen nicht darauf eingetreten, sei Unwahrheit. Durch ein solches Ausscheidungsgesuch hätte Wenzikon seine Steuerpflicht ja anerkannt, was jedoch heute noch nicht der Fall sei. Sobald übrigens Wenzikon sich bereit erkläre, die schuldige Steuer zu bezahlen, so sei auch die Sekundarschulpflege damit einverstanden, daß was von den in den zwei ersten Schuljahren angeschafften Lehrmitteln, resp. dem Inventarwerth derselben, Wenzikon zugehöre, aushingegeben werde. Der aus einer eventuellen Ausscheidung resultirende Betrag könnte dann von der Steuer in Abzug gebracht werden.

5. Wo ein Sekundarschulkreis nicht mit einer & derselben politischen Gemeinde zusammenfalle, könne der Gutsverwalter unmöglich auf die Bewahrer zweier politischer Gemeinden Steuern verlegen und einziehen. Es besitze überhaupt kein Einwohner der einen Gemeinde das Recht, in einer andern Steuern zu verlegen oder einzuziehen. Wenn also Wenzikon für die Schuljahre 1875 und 1876 pflichtig sei, die Sekundarschulsteuern nach Reterschen zu bezahlen, so müsse das Präsidium der Schulgemein- // [p. 737] de, zu welcher Wenzikon gehöre, den Bezug anordnen. Dafür spreche § 123 des Unterrichtsgesetzes deutlich genug.

6. Schließlich müsse die Sekundarschulpflege noch darauf aufmerksam machen, daß keine Schulpflege Waltenstein existire, sondern schon im erstinstanzlichen Entscheide das „Schulgemeindspräsidium Waltenstein“ als zum Bezuge der Steuer verpflichtet hätte bezeichnet werden sollen. Es sei dieß jedoch ein Faktor von untergeordneter Bedeutung, der auf den materiellen Austrag der Angelegenheit keinen Einfluß haben könne.

E. Unter Hinweisung auf die seinem rekurrirten Entscheide zu Grunde gelegten Erwägungen und in Zustimmung zur Beantwortung der Sekundarschulpflege Reterschen trägt auch der Bezirksrath Winterthur mit Zuschrift vom 27. August auf Abweisung des Rekurses an.

Der Regierungsrath,
in Anbetracht:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß für 1875 und 1876 Wenzikon nach Reterschen, nicht nach Elgg steuerpflichtig ist; –
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Die Schulvorsteherschaft Waltenstein ist gehalten, für den sofortigen Bezug und die Ablieferung der Steuer von Wenzikon zu sorgen.

II. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten, letztere bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei- & den Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind von der Schulgemeinde Waltenstein // [p. 738] zu bezahlen.

III. Mittheilung an die Sekundarschulpflege Reterschen, an die Schulvorsteherschaft Waltenstein & an den Bezirksrath Winterthur unter Rücksendung der eingelegten Akten.

[Transkript: rke/07.01.2016]